



Stand: August 2020

Leistungsvorbehalt Coronavirus (Covid-19)

Ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen
der IBS – Technisches Büro GmbH (IBS-TB)

Aufgrund der aktuellen Situation müssen wir unser Angebot unter den folgenden Leistungsvorbehalt stellen:

Für den Fall, dass das IBS-TB seine Leistungspflichten gemäß dem auf Basis dieses Angebots geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann (nachstehend „Leistungshindernis“) und das Leistungshindernis ausschließlich oder jedenfalls überwiegend auf den Ausbruch der Coronavirus-Krankheit (Covid-19) zurückzuführen ist, ist die Leistungspflicht des IBS-TB so lange ausgesetzt, wie das Leistungshindernis andauert; ebenso entfallen für diesen Zeitraum etwaige Gegenleistungspflichten des Kunden.

Umstände, die zu einem Leistungshindernis führen können, sind beispielsweise – aber nicht ausschließlich:

- (i) Ausgangssperren, Reisebeschränkungen, Kontaktverbote,
- (ii) behördlich angeordnete Quarantänen und sonstige Verwaltungsmaßnahmen,
- (iii) allgemeine betriebliche Maßnahmen beim IBS-TB,
- (iv) Erkrankung oder Quarantäne von Mitarbeitern des IBS-TB, die speziell für die Erfüllung der Leistungspflichten entsprechend diesem Angebot benötigt werden oder
- (v) Erkrankung oder Quarantäne einer so großen Zahl von Mitarbeitern, dass es dem IBS-TB nicht mehr möglich ist, seinen Leistungspflichten gegenüber sämtlichen Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nachzukommen.

Werden dem IBS-TB Umstände bekannt, die zu einem Leistungshindernis führen, teilt das IBS-TB dies dem Kunden unverzüglich mit; soweit möglich wird das IBS-TB zugleich die voraussichtliche Dauer des Leistungshindernisses mitteilen.

Dauert das Leistungshindernis länger als sechs Monate ab erstmaliger Mitteilung gegenüber dem Kunden an, sind beide Parteien berechtigt, den auf Basis dieses Angebots geschlossenen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch Mitteilung gegenüber der anderen Partei in Textform zu kündigen.

Auf Umstände, die zu einem Leistungshindernis führen können, kann sich das IBS-TB jedoch nicht berufen, soweit sie das IBS-TB bei Abgabe des Angebots kannte oder grob fahrlässig nicht kannte.

Etwaige darüber hinaus gehende Rechte des IBS-TB (zB aufgrund gesetzlicher Moratorien/Aussetzung von Leistungspflichten) bleiben unberührt.